



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Aurich

Ø 15,22 19.09.14  
w

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

**Stadt Aurich  
z. H. Herrn Evers  
Postfach 1769**

Stadt Aurich			
Eing.:	18. Juni 2014		
Abt.:	21		
Bgm	1		3

Bearbeitet von Herrn Börchers

**26587 Aurich**

E-Mail horst.boerchers@nlstbv.niedersachsen.de **Neu!**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**21 26 329 09.05.2014**

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**2- 2111/21102-310**

Durchwahl 04941 951-219

Aurich  
**11.06.2014**

### **Bauleitplanung der Stadt Aurich**

Stellungnahme gem. § 4(1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 „östlich Wallstraße“

Bezug: Vorabstimmung zur verkehrlichen Erschließung am 10.04.2012

Sehr geehrter Herr Evers ,

das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bundesstraße Nr. 72. Es werden nachfolgend beschriebene Belange berührt:

#### 1. verkehrliche Erschließung

Die Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung wurden am 10.04.2012 im Rahmen einer Vorabstimmung besprochen. Es wurde damals die Haupteerschließung über die Wallstraße und eine mögliche, allerdings nachgeordnete, Wohnwegeanbindung an die B 72 diskutiert. Die Wohnwegeanbindung an die B 72 lag damals in Höhe Haus Nr. 7,7A. Diese Anbindung sollte nur für wenige Stellplätze im Wohngebiet angeboten werden. Zudem wurde seitens der Straßenbauverwaltung deutlich gemacht, dass für diese Nutzung und auch für die Verkehrssituation Wallstraße/ Norderstraße/ B 72 eine detaillierte Verkehrsuntersuchung erforderlich wird.

Die Begründung zum Bebauungsplan befasst sich nur relativ kurz mit dieser Thematik und ein Nachweis der Verkehrsverträglichkeit wurde nicht erbracht. Statt der vorabgestimmten Verkehrsverteilung wird hier (3.2.1) sogar eine zweite Anbindung an die B 72 in Erwägung gezogen. Es ist jedoch zu befürchten, dass bereits eine Anbindung an die Bundesstraße in den Spitzenstunden des Verkehrs wegen der Rückstaubildung in der OD Aurich nicht leistungsfähig ist. Dieser Belang ist näher zu untersuchen. Eine Erschließung zur B 72 ist nur möglich, wenn an dieser Stelle kein weiterer Bedarf für eine Lichtsignalanlage entsteht. Zudem muss die Befahrbarkeit der Anbindung sichergestellt werden. Im Bereich der geplanten Anbindung befindet sich ein Fahrbahnteiler (Mittelinsel) in der B 72.

1764 2014

[www.strassenbau250.niedersachsen.de](http://www.strassenbau250.niedersachsen.de)



**Dienstgebäude**  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich

**Besuchszeiten**  
Mo. – Do. 9 -15 Uhr  
Fr. 9 – 12 Uhr

**Telefon**  
04941 951-0  
**Telefax**  
04941 951-100

**E-Mail**  
Poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0225 36  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H  
**Überweisung an Bundeskasse Halle**  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
SWIFT-BIC: MARK DE F 1860

## 2. Geh-/Radweg

Gegen die ausgewiesene Fläche für den Geh-/Radweg bestehen im Grunde keine Bedenken. Die technischen Einzelheiten und die Fragen, die sich aus der Änderung der Anlage ergeben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung abzustimmen. Es wird insbesondere auf die Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils hingewiesen. Der Abstand der Bebauung, oder auch Teilen (Stufen, Erker, Mauervorsprünge etc.) davon, sowie anderer Hindernisse muss 0,5m zum Rand der Geh-/Radweganlage betragen.

## 3. Grünstreifen

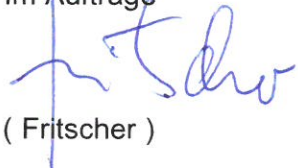
Der geplante Grünstreifen darf im Bereich der Sichtfelder der verkehrlichen Anbindungen nicht mit sich behindernden Gehölzen bepflanzt werden. Zudem ist auf die Freihaltung der Sichtfelder auf die Signalgeber der Lichtsignalanlagen und die Verkehrszeichen (VZ, Wegweisung, Parkleitsystem) Wert zu legen.

## 4. Verkehrslärm

Es wirken Lärmimmissionen der B 72 auf das Plangebiet ein. Eine schalltechnische Berechnung war dem Bebauungsplan nicht beigelegt. Das Thema Lärmschutz wird nicht behandelt.

Da die Nachweise zur verkehrsverträglichen Erschließung des Plangebietes und zum Lärmschutz nicht vorliegen, kann ich dem Bebauungsplanentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



( Fritscher )